

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1373

KR.Nr. I 0113/2016 (VWD)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Massnahmen zum Schutz von Arbeitsplätzen in der Solothurner Exportindustrie Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In der Volksabstimmung vom 23. Juni 2016 in Grossbritannien wurde beschlossen, aus der Europäischen Union auszutreten (BREXIT). Fachleute befürchten, dass der Schweizer Franken wieder an Wert gewinnen könnte, wodurch die hiesige Exportindustrie wieder unter Druck geraten könnte und Arbeitsplätze in diesem für die Solothurner Wirtschaft wichtigen Segment gefährdet sein könnten.

Die Nationalbank hat seit dem 23. Juni 2016 laut Medienmitteilungen wieder interveniert, um den Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro halten zu können. Bereits früher hatte die Nationalbank durch Währungsinterventionen versucht, den Kurs des Frankens tief zu halten, bis sie am 15. Januar 2015 den Mindestkurs von damals CHF 1.20 pro Euro aus Kostengründen aufgeben musste. Es ist niemand in der Lage vorherzusagen, wie lange die Nationalbank den Kurs des Schweizer Frankens noch stabilisieren kann und ob bzw. bis wann die Nationalbank aus Kostengründen die Kurspflege wieder aufgeben müsste, wie das bereits im Januar 2015 der Fall war. Ähnliche Problemsituationen für die exportorientierten Arbeitsplätze werden sich für alle anderen künftigen Ereignisse ergeben, die eine Flucht in den Schweizer Franken bewirken. Es stellt sich die Frage, welche Massnahmen der Kanton Solothurn vorkehren kann, um die exportorientierten Unternehmen vor den Auswirkungen der Entwicklung des Schweizer Frankens zu schützen.

Die hiesigen Unternehmen könnten es sich einfach machen, wenn sie den Produktionsstandort im Kanton Solothurn aufgeben und stattdessen künftig in Deutschland, Frankreich oder Polen produzieren. Der Kanton Solothurn hat aber ein Interesse daran, die Arbeitsplätze im Kanton zu erhalten.

Die Gefahr negativer Folgen aus der Währungsentwicklung kann deutlich gemindert werden, wenn die Unternehmen ihre Produktionskosten in der für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung umlagern können. Das Währungsproblem hiesiger Unternehmen, die in den Euro-Raum exportieren, wäre gelöst, wenn sie in Euro statt in Schweizer Franken produzieren könnten. Ein Beispiel: eine Maschinenfabrik bezieht ihre Rohmaterialien aus Deutschland und Frankreich und bezahlt dafür in Euro und sie liefert ihre Maschinen nach Deutschland und Frankreich und wird dafür in Euro bezahlt. Weil das Unternehmen im hiesigen Markt in Schweizer Franken rechnet, fallen Wechselgebühren und Bankspesen für Währungs-Absicherungs-Geschäfte an. Lässt man diesem Unternehmen die Freiheit anstatt in Schweizer Franken in Euro zu produzieren, sollten sich für dieses Unternehmen keine nennenswerten Nachteile bei einer Werterhöhung des Schweizer Frankens einstellen. Damit stellt sich die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Produktion in Euro.

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht gestattet den Unternehmen bereits heute, ihre Bilanz und Erfolgsrechnung in Fremdwährung (US-Dollar, Euro, Pfund) aufzustellen (Art. 958d Abs. 3

OR). Das Schweizer Vertragsrecht lässt es bereits heute zu, Waren oder Dienstleistungen anstatt in Schweizer Franken in Fremdwährung zu bezahlen (Art. 84 Abs. 2 OR). Sodann lässt es das Schweizer Arbeitsrecht bereits heute zu, den Lohn in Fremdwährung zu bezahlen, und mancher Arbeitnehmer mag lieber seinen Lohn in Euro anstatt sein Arbeitslosengeld in Franken bekommen. Viele Schweizer Geschäfte in Grenznähe schreiben bereits heute ihre Preise gleichzeitig in Franken und Euro an und akzeptieren bereits heute beide Währungen beim Einkauf. An vielen Bancomaten kann bereits heute neben Franken auch Euro bezogen werden.

Teile der Privatwirtschaft sind daher bereits heute gerüstet, wenn eine oder mehrere Fremdwährungen als Komplementärwährung eingesetzt würden. Der Einsatz einer Komplementärwährung zur Lösung oder Abschwächung von Währungsentwicklungen wurde bereits früher von Fachleuten empfohlen (vgl. z.B. Schuster/Kennedy, Zeitschrift für Sozialökonomie 170-171/2011). Aus dem Blickwinkel der privatrechtlichen Bestimmungen erscheint es daher ohne weiteres möglich, dass ein hiesiges Unternehmen seine Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellt.

Im Jahr 2015 haben sich die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen weitblickend verhalten und haben, um Arbeitsplätze erhalten zu können, einer temporären Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt, um die Produktionskosten für die hiesigen Exportunternehmen senken zu können. Es ist deshalb denkbar, dass die Arbeitnehmer bereit wären, sich in Euro entlohnen zu lassen. Selbstverständlich wäre es Aufgabe der Arbeitnehmervertretungen, Schutzmechanismen mit den Arbeitgebern auszuhandeln, um Missbräuche zu verhindern.

Nachdem der Bund als Gesetzgeber die privatrechtlichen Rahmenbedingungen schon bereitgestellt hat, damit die hiesigen Unternehmen ihre Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellen können, liegt es nun am Kanton Solothurn zu prüfen, ob die Vorschriften des öffentlichen Rechts dergestalt anzupassen sind, dass umstellungswilligen Unternehmen keine Steine in den Weg gelegt werden, wenn sie die hiesigen Arbeitsplätze durch die Umstellung der Produktionskosten in Fremdwährung erhalten wollen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele exportorientierte Arbeitsplätze sind im Kanton Solothurn von der Währungsentwicklung des Schweizer Frankens in ihrem Bestand potentiell gefährdet?
2. Die Verteuerung des Schweizer Frankens hat offenbar auch Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Sind hier auch Arbeitsplätze im Kanton Solothurn betroffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, von Unternehmen, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, von Arbeitnehmern die bei Unternehmen angestellt sind, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben und ihre Arbeitnehmer in Fremdwährung entlohnen, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Der Entscheid Grossbritanniens, aus der Europäischen Gemeinschaft EU auszutreten (Brexit), hatte erwartungsgemäss Auswirkungen auf die internationalen Devisenmärkte. Das britische Pfund verlor gegenüber den wichtigsten Währungen, so auch dem Franken, in kurzer Zeit massiv an Wert. Seine Bedeutung als Transaktionswährung wird sicher in naher Zukunft darunter leiden. Demgegenüber erholten sich der US-Dollar und der Euro gegenüber dem Franken relativ rasch. Das mag sicher auch an den Interventionen der Schweizerischen Nationalbank SNB liegen. Das genaue Ausmass und die erzielten Wirkungen dieser Interventionen können wir nicht im Detail abschätzen. Vorerst sind die Finanzmärkte wieder einigermaßen beruhigt.

Zurzeit ist noch nicht bekannt, in welchem Zeitraum und unter welchen Modalitäten der Austritt von Grossbritannien aus der EU erfolgt. Die Verhandlungen dazu stehen erst an. Ebenfalls ist noch nicht geklärt, unter welchen Bedingungen und in welchem Rahmen Grossbritannien mit den anderen europäischen Ländern politisch, aber auch wirtschaftlich, in Zukunft zusammenarbeiten wird. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich Grossbritannien als wichtige Wirtschafts- und Handelsmacht nicht vollkommen isolieren wird.

Wir gehen davon aus, dass der Brexit negative Folgen auf die Schweizer Wirtschaft haben wird. Einerseits wird durch die Stärkung des Schweizer Frankens die Wettbewerbsposition der Exportwirtschaft verschlechtert, andererseits wurde damit ein weiterer, wichtiger Unsicherheitsfaktor geschaffen. Unsicherheiten wirken sich stets negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung aus und hemmen insbesondere die Investitionsausgaben, was Auswirkungen auf die Hersteller von Investitionsgütern hat (z. B. Maschinenindustrie). Die Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass längerfristig das Wirtschaftswachstum in Grossbritannien, aber auch in der Eurozone, durch das Resultat der Brexit-Abstimmung gebremst wird. Das wird auch wesentliche Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben.

Auf der anderen Seite kann der Brexit auch Chancen für die Schweizer Wirtschaft sowie den Wirtschaftsstandort Schweiz beinhalten, z. B. in der Verlagerung von Headquarters von Grossbritannien in die Schweiz. Wir verfügen jedoch über keine prospektiven Studien, die sich mit den Folgen des Brexit auf die Solothurner Wirtschaft auseinandersetzen. Wir sind der Ansicht, dass derartige Studien ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis hätten und nur über eine eingeschränkte Aussagekraft verfügen würden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele exportorientierte Arbeitsplätze sind im Kanton Solothurn von der Währungsentwicklung des Schweizer Frankens in ihrem Bestand potentiell gefährdet?

Es steht fest, dass durch den Brexit der Franken, vor allem gegenüber dem britischen Pfund, gestärkt wurde. Aus der Währungsentwicklung können aber keine direkten Rückschlüsse auf die potenzielle Gefährdung von Arbeitsplätzen geschlossen werden. Die Wettbewerbsfähigkeit hängt von weiteren, zu berücksichtigenden Faktoren ab. Im Jahr 2015 wurden von Solothurner Unternehmen Waren im Wert von 215 Mio. Franken nach Grossbritannien exportiert. Das entspricht einem Anteil von 4.1% der Exporte des Kantons Solothurn. Auffällig ist, dass rund 90% auf drei Branchen entfallen, nämlich "Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie" (139 Mio.), "Maschinen, Apparate, Elektronik" (31 Mio.) und "Metalle" (24 Mio.).

Für uns steht fest, dass die Solothurner Wirtschaft, insbesondere die exportorientierte Industrie, nach wie vor unter einem enormen, internationalen Konkurrenzdruck steht. Diese Situation ist für unsere Unternehmen nicht einfach. Sie verstehen es aber, mit diesen Herausforderungen umzugehen und sich auf den globalen Märkten zu behaupten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Optimierungsmassnahmen auch Entlassungen beinhalten können. Es gibt aber keine zuverlässigen Quellen, die prognostizieren könnten, wieviele Stellen allein aufgrund des Brexit im Kanton Solothurn verloren gehen könnten und vice versa natürlich auch nicht, wieviele möglicherweise geschaffen werden könnten. Die Entscheidprozesse, die zu einem Stellenabbau führen, sind wesentlich komplexer, als dass sie nur auf die Entwicklung einer Währungsentwicklung zurückgeführt werden könnten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Die Verteuerung des Schweizer Frankens hat offenbar auch Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Sind hier auch Arbeitsplätze im Kanton Solothurn betroffen?

Der Schweizer Tourismus, der sehr stark von ausländischen Touristen abhängig ist, leidet massiv unter dem starken Schweizer Franken.

Im Kanton Solothurn nimmt der Beherbergungstourismus mit rund 400'000 Übernachtungen pro Jahr eine relativ bescheidene Rolle ein. Das touristische Angebot im Kanton Solothurn ist stark auf den Tages- und Ausflugstourismus sowie den Event- und Seminartourismus ausgerichtet. Der Anteil der ausländischen Gäste ist dabei wesentlich kleiner als in den klassischen Tourismusdestinationen. In der Folge des sogenannten Frankenschocks hat sich gezeigt, dass der Tourismus im Kanton Solothurn keine Umsatzeinbussen verzeichnen musste, sondern teilweise noch zugelegt hat. Wir gehen davon aus, dass auch der Brexit keinen wesentlichen Einfluss auf den Solothurner Tourismus und dessen Arbeitsplätze hat.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat bereit, von Unternehmen, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?

In unserer Antwort zur Interpellation fraktionsübergreifend (I 038/2015): Rechtssicherheit schaffen im Umgang mit Fremdwährungen (RRB Nr. 2015/665 vom 21. April 2015) haben wir dargelegt und ausführlich begründet, dass die Steuern in Schweizer Franken festgesetzt und in der Landeswährung zu begleichen sind. Wir vertreten auch weiterhin diese Haltung und verweisen auf unsere damalige Begründung.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist der Regierungsrat bereit, von Arbeitnehmern die bei Unternehmen angestellt sind, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben und ihre Arbeitnehmer in Fremdwährung entlöhnen, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?

In unserer Antwort zur Interpellation fraktionsübergreifend (I 038/2015): Rechtssicherheit schaffen im Umgang mit Fremdwährungen (RRB Nr. 2015/665 vom 21. April 2015) haben wir uns ausdrücklich mit der Auszahlung des Lohnes in einer fremden Währung auseinandergesetzt. Wir verweisen auch hier auf die damalige Begründung. In Verbindung mit unseren Ausführungen zu Frage 3 halten wir fest, dass Arbeitnehmer, die als Ausnahme in einer Fremdwährung entlohnt werden, ihre Steuern und Gebühren nicht in dieser Fremdwährung entrichten können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4071)
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat